

Der Bischof von Konstanz schreibt an den Kaiser betreffend die Aufnahme von Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung, Meersburg 1708 Februar 13, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster römischer kayser.¹

Euer kayserlichen mayestät seyen mein allerunderthänigste, gehorsambste, willigste dienst zuvor.

Allergnädigster kayser und herr, etc., etc.

Es ist nunmehr reichs- und actenkundig, welcher gestalten der Schwäbische Crays² des herrn fürsten Adam von Liechtenstein³, liebden⁴, auf den Weltlichen Fürstenbanckh⁵ pro sessione et voto⁶ würckhlich introduciert⁷, diser auch zue seiner / qualification und darstellendten reichsfürstenmässigen anschlags erst ermelten Crays eine summ von 250.000 fl.⁸ certis conditionibus⁹ vorzuschliessen stipuliret¹⁰ habe.

Nun geruhen euer kayserliche mayestät von selbstn allergnädigst zu ermessen, welcher gestalten dise admission¹¹ nicht so vill in regard¹² seiner liebden possidierendter¹³ ansehentlicher herrschafften und mittlen geschechen seye, als daß fürsten und stände dises Crayses die höchste necessitet¹⁴ und liebe pro publico¹⁵ hierzu genöthigt hat. Deroselben trouppen stehen gegenwertigen ganzen krieg hindurch sowohl winter- als sommerszeith an denen gränizen und müessen ohne eine erfrischung ihre die dienst ohne undterlass præstieren¹⁶, so daß der gemeine soldath entweder crepieret, oder aber zum deserteur verlaithet, mitin dem Crays (will / derselben anderist seine armatur¹⁷ zue ohnersätzlichen schaden der gemeinen sache nicht zerfallen lassen) eine beständige recrouttirung auf den hals gezogen würdet, von deme zue geschweigen, das die feindtliche exactio-nes¹⁸ dise lande bis auf den grundt exhaurieret¹⁹ haben.

Zu welcher consideration²⁰ euer kayserliche mayestät etc. des Crayses gefasste resolution²¹ verhoffentlich umbso villmehrers allergnädigst approbieren²² werden, weil der hieraus resultierendte

¹ Joseph I. (1678–1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

² Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräflichen Kuriatsstimmen.

³ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

⁴ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adligen.

⁵ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁶ „pro sessione et voto“: für Sitz und Stimme.

⁷ aufgenommen.

⁸ Fl.: Gulden (Florin).

⁹ „certis conditionibus“: bestimmten Bedingungen.

¹⁰ verlangt.

¹¹ Aufnahme.

¹² Rücksicht.

¹³ in Besitz habenden.

¹⁴ Notwendigkeit.

¹⁵ in aller Öffentlichkeit.

¹⁶ leisten.

¹⁷ Ausrüstung.

¹⁸ Vertreibungen.

¹⁹ erschöpft.

²⁰ Überlegung.

²¹ Beschluss.

²² genehmigen.

effect zuegleich auf die nöthige defension ihrer hierobigen selbst eigenen landen extendirt²³ würdet.

Gleichwie nun mehr hochgedachter des herrn fürsten von Liechtenstein etc., liebden, euer kayserliche mayestät etc. dem Römischen Reich²⁴ und gesambten publico mittelst sothanen nahmbhafften geldtvorschusses einen erspriesslichen dienst in der / that erweist, zuemahlen dessen fürstliches haus vorhin grosse meriten²⁵ bey dero höchst löblichen Erzhaus²⁶ erworben hat, also bin ich gänzlich persuadiret²⁷, das euer kayserliche mayestät vor seine liebden einen besonderen allergnädigsten regard haben; dasjenige aber, was ich in particular²⁸ aus seinen bewegendten ursachen und auf zuemahlige instanz bey der ganzen sachen allerunderthänigst auszuebitten habe, bestehet indeme, das mit dero kayserlichen allerhöchsten promotorialien pro voto et sessione in comitiis²⁹ disem fürstlichen haus willfahret, volglich des Schwäbischen Crayses vor dess Gemeinen Weesens dienste alles sacrificierender³⁰ euffer der werthen posteritet³¹ zue einem exempel und ohnvergesslichen angedenckhen vorgestellet werden möge, und zwar zue derjenigen zeith, woh mehr andere ein gleiches suechen und ohne / zweifel euer kayserliche mayestät etc. aus wohl begreiflicher erheblichkeit zue einer gewührig allergnädigsten endtschliessung vor dises haus vetro einen nicht geringen anlass gegeben haben werden.

Womit zue euer kayserlichen mayestät allerhöchsten gnaden mich sambt meinem nothleidenden stüfft in tieffster submission³² ergeben, und zeith lebens mit aller nur ersünnlichen devotion³³ verharre.

Euer römisch kayserliche mayestät.

Mörspurg³⁴, den 13. Februarii 1708.

Allerunderthänigst-, gehorsambst willigster fürst und caplan.

Johann Franz³⁵ episcopus Constantia³⁶ manu propria³⁷. /

[*Rubrum*]

Bischoff zu Costanz vom 13. Februarii 1708, daß ihre kayserliche mayestät dem fürstlichen haus Liechtenstein ad votum et sessionem in comitiis verhöfflich syn mögten.

[*Adresse*]

Dem allerduchleuchtigsten, großmächtigsten, unyberwündtlichsten fürsten und herrn, herrn Josepho erwölhtem römischen kaysern, zue allen zeithen mehrern des Reichs, in Germanien³⁸, zue Hungarn³⁹ und Böheimb⁴⁰, Dalmatien, Croatien und Sclavonien⁴¹ könig, erzherzog zue Öste-

²³ vergrößern.

²⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

²⁵ Verdienste.

²⁶ Haus Österreich (die Habsburger).

²⁷ überzeugt.

²⁸ Einzelnen.

²⁹ „promotorialien pro voto et sessione in comitiis“: Unterstützung für Sitz und Stimme auf dem Reichstag.

³⁰ geheiligter.

³¹ Nachkommenschaft.

³² Unterwerfung.

³³ Ergebenheit.

³⁴ Meersburg, Kleinstadt am Bodensee (D).

³⁵ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*. Stuttgart 1972.

³⁶ Erzbischof von Konstanz (D).

³⁷ eigenhändig.

³⁸ Germanien: Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

³⁹ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

reich, herzogen zue Burgundt⁴², Steur⁴³, Kärndten⁴⁴, Crain⁴⁵ und Württemberg⁴⁶, graffen zue Tyrol⁴⁷ und Habspurg. Meinem allergnädigsten herrn.
Wien.^a

^a Über der Adresse ist ein Siegel unter Papiertekur aufgedrückt.

⁴⁰ Königreich Böhmen oder die Böhmishe Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

⁴¹ Königreich Slawonien, heute der Ostteil der Republik Kroatien.

⁴² Die Habsburger führten als Nachfolger der Herzöge von Burgund diesen Titel, obwohl das Territorium vom französischen König regiert wurde.

⁴³ Herzogtum Steiermark, heute Österreich und das östliche Slowenien.

⁴⁴ Herzogtum Kärnten, heute Österreich sowie kleine Teile von Slowenien und Italien.

⁴⁵ Herzogtum Krain, heute Slowenien.

⁴⁶ Die Herzöge von Württemberg führten auch den Titel von Herzögen von Teck. Die Habsburger beanspruchten und führten den Titel aufgrund der Tatsache, dass sie auch den Württemberger Herzogstitel verwenden durften.

⁴⁷ Grafschaft Tirol, heute im Norden österreichisch, im Süden italienisch.